



Baugenossenschaft Waidmatt – waidmatt.ch

Reglement zur Darlehenskasse

Vorstandsbeschluss vom 21. März 2013, gemäss Statuten Art. 18

Layout vom:
7/7/2012

INHALT

Grundsatz	2
Art. 1 (Zweck)	2
Art. 2 (Kontoeröffnung)	2
Art. 3 (Einzahlungen)	2
Art. 4 (Auszahlungen)	3
Art. 5 (Verzinsung)	4
Art. 6 (Kontoauszug)	4
Art. 7 (Sicherheit)	4
Art. 8 (Weitere Bestimmungen)	4
Art. 9 (Inkrafttreten)	5

GRUNDSATZ

Mit der Einrichtung einer Darlehenskasse hat die BG Waidmatt Zugang zu alternativer Kapitalbeschaffung im Sinne von Spareinlagen ihrer Mitglieder.

Andererseits erhalten GenossenschafterInnen und MitarbeiterInnen der BG Waidmatt die Möglichkeit einer attraktiv verzinsten Einlage.

Dieses Reglement setzt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie die Bankenverordnung (Inkraftsetzung per 01.07.2010) um.

ART. 1 (ZWECK)

Mit der Darlehenskasse (gemäss Statuten Art. 18) soll:

- eine möglichst hohe Eigenfinanzierung aller der Genossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden
- den Mitgliedern sowie den MitarbeiterInnen der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden
- für die Genossenschaft und Kontoinhaber ein Zinsvorteil angestrebt werden

ART. 2 (KONTOERÖFFNUNG)

Darlehen werden entgegengenommen von:

- Mitgliedern der Genossenschaft und deren im gleichen Haushalt lebenden unmündigen Kindern
- aktiven und pensionierten ArbeitnehmerInnen der Genossenschaft

Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mitglieder der Genossenschaft müssen die auf sie entfallenden Genossenschaftsanteile voll einbezahlt haben.

Das Darlehenskonto wird nach der ersten Einzahlung, die mindestens Fr. 1'000. - betragen muss, eröffnet. Es lautet auf den Namen des Begünstigten.

ART. 3 (EINZAHLUNGEN)

Einlagen können durch Einzahlung auf ein vom Vorstand zu bestimmendes Postcheck- oder Bankkonto für die Darlehenskasse der BG Waidmatt gemacht werden.

Es besteht kein Bargeldverkehr. Es dürfen keine Einzahlungen von Dritten geleistet werden.

Kassen- und Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden auf Verlangen gegen Gebühr ausgestellt.

Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zulasten des Kontoinhabers.

Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

Einzahlungen ab Fr. 1'000.- sind zu bestätigen.

ART. 4 (AUSZAHLUNGEN)

Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- bis Fr. 10'000.- pro Kalendermonat ohne Kündigung
- bis Fr. 30'000.- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten
- über Fr. 30'000.- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten

Es können nicht gleichzeitig mehrere Teilbetragkündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

Begehren um Auszahlungen sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheins oder unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an die Geschäftsstelle zu richten. Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das vom Begünstigten gemeldete Konto. Barauszahlungen auf der Geschäftsstelle der Genossenschaft sind nicht gestattet. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

Das Konto kann nicht überzogen werden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft bzw. des Arbeitsvertrags mit der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Art. 4 genannten Kündigungsfristen. Die Kündigung gilt auch für die Guthaben der im gleichen Haushalt lebenden unmündigen Kinder.

Bei Änderung dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert drei Monaten ab Erhalt der Mitteilung sein Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen. Die gesetzliche Minimaleinlagefrist von sechs Monaten ist in jedem Fall einzuhalten.

In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen (Art. 257 d, Abs. 2 und Art. 257 f, Abs. 3, OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4 und Art. 266 h, Abs. 2, OR) aufgelöst wird, hat die Genossenschaft das Recht und die Pflicht, die Guthaben durch einen eingeschriebenen Brief zu kündigen. Die Kündigung gilt auch für die Guthaben der im gleichen Haushalt lebenden unmündigen Kinder. Die Auszahlung erfolgt innert dreissig Tagen nach Auszug aus der Wohnung.

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Darlehenskasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

ART. 5 (VERZINSUNG)

Die Guthaben werden von dem Tag an verzinst, an dem sie auf dem Bank- oder Postkonto der Genossenschaft gutgeschrieben werden. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

Die Zinssätze werden vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt und der finanziellen Situation der Genossenschaft festgelegt.

Eine Gliederung der Guthaben in kurz- und langfristige Anlagen mit unterschiedlichen Zinssätzen ist möglich und kann vom Vorstand beschlossen werden.

Zinssatzänderungen werden den Kontoinhabern einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

ART. 6 (KONTOAUSZUG)

Jeweils im Januar wird jedem Kontoinhaber per Post ein Kontoauszug mit Stand 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

Kontoauszüge, die innert Monatsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

ART. 7 (SICHERHEIT)

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

ART. 8 (WEITERE BESTIMMUNGEN)

Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kontoinhabers.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Den Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden, die aus mangelhafter Auftragsausführung entstehen, haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.

Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers.

Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie der Geschäftsstelle übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, die in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfälligen von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.

ART. 9 (INKRAFTTRETEN)

Das vorstehende Reglement tritt mit Vorstandsbeschluss vom 21.03.2013 rückwirkend per 1.1.2013 sofort in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen über die Darlehenskasse und ist allen KontoinhaberInnen auszuhändigen.

Baugenossenschaft Waidmatt